

II-2574 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

Wien, am 2. Juli 1991  
GZ.: 10.101/260-XI/A/1a/91

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
  
Parlament  
1017 Wien

*1022 IAB*  
*1991-07-03*  
*zu 1036 IJ*

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1036/J betreffend würdelose Behandlung von BürgerInnen durch Dr. Lenze, Gewerbereferent in der BH Amstetten, welche die Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen am 10. Mai 1991 an mich richteten, übermittelte ich in der Anlage zu den in der Einbegleitung erhobenen Vorwürfe gegen Oberregierungsrat Dr. Hans-Heinz Lenze eine Stellungnahme der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 4. Juni 1991 (1. Beilage) sowie die Verhandlungsschrift vom 28. Jänner 1991 (2. Beilage).

Zu den einzelnen Punkten der Anfrage stelle ich fest:

Punkt 1 und 2 der Anfrage:

Welche Maßnahmen können Sie als oberste Gewerbebehörde gegen das nachbarfeindliche Verhalten von Organen beim Vollzug der Gewerbeordnung auf Ebene der Bezirkshauptmannschaften und Ämtern der Landesregierungen setzen?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel  
Wirtschaftsminister

- 2 -

Was haben Sie bisher getan, um ein bürgerfreundliches und damit gesetzmäßiges Verhalten der Beamten gegenüber Nachbarn von Gewerbe- und Industrieanlagen zu fördern? Welche konkreten Schritte werden Sie im Fall Dr. Lenze unternehmen?

Antwort:

Die Personalhoheit über Landesbeamte obliegt nicht dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Im Fall Dr. Lenze werden die Behauptungen des Rechtsanwaltes Dr. Thomas Prader sowie der Bericht der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vom 4.6.1991 der Rechtsanwaltskammer für Wien, Niederösterreich und dem Burgenland zur Kenntnis gebracht werden. Auf die Unterfertigung des Verhandlungsprotokolls durch Rechtsanwalt Dr. Prader möchte ich nochmals hinweisen.

Beilagen



1. Beilage zu Kl. 10.101/260-XI/A/12/91

BEZIRKSHAUPTMÄNNSCHAFT AMSTETTEN

3300 Amstetten, Preinsbacherstraße 11

Parteienverkehr Montag bis Freitag 8-12 Uhr und Dienstag 13-19 Uhr  
Telex: 19206 - Telefax: 07472/2401-219

Bezirkshauptmannschaft 3300 Amstetten

An das  
Bundesministerium  
für wirtschaftliche Angelegenheiten  
im Wege  
des Amtes der NÖ Landesregierung  
Abteilung V/1  
1014 Wien

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

- 4. JUNI 1991

zu V/1-A-199/279

D

Beilagen

1-A

Bei Antwort bitte Zahl angeben

Berzug Bearbeiter (07472) 2401 04.06.1991  
30.520/91-III-3/91 Dr. Kandera Durchwahl 200

Betrifft

Schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1036/J der Abgeordneten Langthaler und Genossen

Zur parlamentarischen Anfrage der Abgeordneten Langthaler und Genossen gestatte ich mir als Dienststellenleiter folgende Stellungnahme abzugeben:

Oberregierungsrat Dr. Hans-Heinz Lenze befindet sich derzeit auf Gebührenurlaub und konnte daher nicht persönlich zu den in der parlamentarischen Anfrage enthaltenen Vorwürfen befragt werden. Auf Grund von Auskünften mehrerer Verhandlungsteilnehmer liegt folgender Sachverhalt vor:

Über das Ansuchen der Fa. Rumpold GesmbH um Erteilung der gewerbebedürftlichen Genehmigung für die Errichtung einer Altölaufbereitungsanlage und eines Containerlagers für verschiedene Öl- und Galvanikschlämme wurde nach Durchführung des Vorverfahrens die mündliche Verhandlung im Sinne der §§ 40 ff AVG für 29.11.1990 im Sitzungssaal der Bezirkshauptmannschaft Amstetten anberaumt. An dieser Verhandlung nahmen ca. 45 Personen teil, die zum Großteil durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Prader anwaltlich vertreten waren. In Hinblick auf die große Teilnehmerzahl beschränkte sich diese Verhandlung auf die Prüfung der Erschienenen als Parteien und sonstige Beteiligte sowie auf die Darlegung des Verhandlungsgegenstandes (§ 43 Abs.1 AVG). Die Verhandlung wurde sodann am 28.1.1991 fortgesetzt, in der allen Parteien Gelegenheit gegeben wurde, sämtliche zur Sache gehörenden Gesichtspunkte vorzubringen. Desgleichen erfolgte die Einholung der Gutachten von insgesamt 9 Sachverständigen. Mit Rücksicht auf die große Zahl der Verhandlungsteilnehmer musste die Verhandlung straff und zügig geführt werden. Abschweifungen und Weitläufigkeiten wurden genauso unterbunden, wie nicht zum Verhandlungsgegenstand gehörende Ausführungen, insbesondere Erörterungen der Frage des Bedarfes für eine

05.06.91 08:46 \*NOE LANDESREG GS SOS  
 04/06 '91 17:55 Q07472 2401 219 BH AMSTETTEN → LDS REG.NOE 002

- 2 -

derartige Anlage (§ 43 Abs. 2 und 3 AVG). Die Behauptung einer einseitigen Bevorzugung der Vertreter der Fa. Rumpold GesmbH wie auch die Behauptung, die Vertreter der Bürgerinitiative wurden durch den Verhandlungsleiter "angefahren, lächerlich gemacht und als dumm hingestellt" ist schlechtweg unwahr und erlogen.

Die Verhandlungsschrift wurde weiters von allen Verhandlungsteilnehmern, auch vom Anwalt Dr. Thomas Prader, nach Beendigung der Verhandlung anstandslos unterfertigt und damit zum Ausdruck gebracht, daß das Vorbringen der Verhandlungsteilnehmer richtig und vollständig in die Verhandlungsschrift aufgenommen worden war. Es erscheint daher ziemlich fragwürdig, wenn ein Anwalt, dem doch zumindest grundsätzliche Kenntnisse der Verfahrensvorschriften zugemutet werden können, nachträglich behauptet, es wäre nicht das gesamte Parteienvorbringen in die Verhandlungsschrift aufgenommen worden.

Als Dienststellenleiter darf ich feststellen, daß Oberregierungsrat Dr. Hans-Heinz Lenze ein überaus versierter und erfahrener Verwaltungsjurist ist, der alle Verwaltungsagenden sachlich und zielstrebig führt und bemüht ist, alle Parteien im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten weitgehendst entgegenzukommen. Beschwerden über ein arrogantes, unfreundliches oder überhebliches Verhalten sind bisher an mich nicht herangetragen worden - im Gegenteil - erfahre ich immer wieder, daß Dr. Lenze auf Grund seiner Sachkompetenz und seiner zielstreitigen Art weithin im Verwaltungsbezirk geschätzt wird. Meines Erachtens erscheint die Anfrage der Abgeordneten Langthaler und Ge-  
nossen völlig unbegründet.

Mit freundlichem Gruß

Der Bezirkshauptmann



(Dr. Kandera)

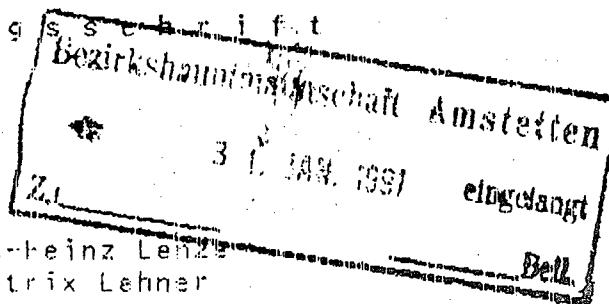
2. Beilage zu Blatt 10. 101/260-X/AM/1/PA

Behörde:  
Bezirkshauptmannschaft  
Amstetten

Zahl:  
12-B-909

Datum:  
28. Jänner 1991

## Verhandlungsschein



Ort der Amtshandlung: Amstetten

Beginn: 9.00 Uhr

Leiter der Amtshandlung: Dr. Hans-Heinz Lehner  
Mag. Beatrix Lehner

Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende:

Schriftführerin: Doris Öllinger  
für die Rumpold GesmbH: Rechtsanwalt Dr. Kurt Konopatsch,  
Dipl.-Ing. Franz Richter, Dipl.-Ing. Spindlberger  
als Projektant, Baumeister Franz Fuchsleger  
als Planer, Johann Ziegerhofer (Planer des  
Abluftprojektes), Dr. Wogroly und Ing. Stockhammer

für die Gemeinde: Bürgermeister Katzengruber, Ortsvorsteher  
Johann Wurzer, Ing. Heinrich, Ing. Rosenthaler,  
Dr. Josef Lueger  
Dipl.-Ing. Scheidl

für das NÖ Gebietsbauamt III: Ing. Leopold Mayer

für das Arbeitsinspektorat: Dipl.-Ing. Gregor Tscherter

für die Abt. B/5: Dr. Aust

für die Abt. B/9: Dr. Michael Mayr  
Dipl.-Ing. Lutz

für die Abt. B/3-0: Dr. Felix Habart

für die Abt. B/10: Ing. Helmut Kager

als Amtsärztein: Frau Dr. Lechner

für die Abt. 14: Ing. Kücher

für die NÖ Brandverhütungsstelle: Ing. Günter Pördich

für die Freiw. Feuerwehr Greinsfurth: Hr. Karl Merzitschka,

als Anrainer:

für die HSVG und Wiflam: Josef Hochleitner als gewerberechtl.  
Geschäftsführer

weitere Anwesende:

Johann Waser, Siedlungstr. 9, 3300 Greinsfurth

Johann Buchmeier, Waidhofnerstr. 15, 3300 Greinsfurth

Ing. Wilfried Huber

Franz Ringler

Maria Irauschek

Alfred Gruber

Dr. Thomas Prader, Seidengasse 28, 1070 Wien

für

1. Frau Susanne Dammelhart, 3362 Mauer, Gladiolenstr. 8

2. Reinhard Weninger, Siedlungsstr. 2, 3362 Mauer

3. Gerhard Mach, Ritter-Fabiangasse 12, 3363 Hausmending
4. Andrea Kalteis, C.Zellerstr. 14, 3353 Hausmending
5. Erna Klammer, Theresienthalstr. 22, 3363 Hausmending
6. Renate Tober, Bahnhofstr. 67, 3363 Hausmending
7. Hermine Kräftner, Heidengartenstr. 21, 3363 Hausmending
8. Eder Anna, Schulstr. 26, 3363 Hausmending
9. Monika Huber, Römerstr. 15, 3363 Hausmending
10. Gertraud Fehringer, Marktplatz 7, 3363 Ulmerfeld-Hausmending
11. Kurt Wagner, Theresienthalstr. 1, 3363 Hausmending
12. Heinz Wachlinger, Rauscherstr. 17, 3363 Hausmending
13. Ingrid Poneder, Gunnersdorferstr. 13, 3363 Hausmending
14. Margareta Palmetshofer, Hauptstr. 2, 3363 Hausmending
15. Klaus Irauschek, Schulstr. 26, 3363 Hausmending
16. Andrea Palmetshofer, E. Brandströmstr. 11/12, 3300 Amstetten
17. Maria Sandhofer, Winthalstr. 37, 3363 Hausmerring
18. Edith Braunecker, Theresienthalstr. 37, 3363 Hausmending
19. Helmut Flesch, Siedlungsstr. 46, 3300 Greinsfurth
20. Ilse Gehrmann, Siedlungsstr. 46, 3300 Greinsfurth
21. Karin Englisch, Waidhofnerstr. 23, 3300 Greinsfurth
22. Maria Irauschek, Schulstr. 26, 3363 Hausmending
23. Josef Poxhofer, Waidhofnerstr. 40, 3300 Greinsfurth
24. Johann Hoser, Efeustr. 15, 3362 Mauer
25. Johann Heiß, Wagmeisterstr. 25/3/1, 3300 Amstetten
26. Josef u. Gertrude Kranl, Efeustr. 7, 3362 Mauer-Waldheim
27. Johann u. Rita Steinlesberger, Euratsfelderstr. 27, 3300 Amstetten
28. Fritz Fehringer, Theresienthalstr. 1, 3363 Ulterf.-Hausmending
29. Ursula Forstner, Türkenstr. 10, 3363 Ulmerfeld
30. Roman Hülmabauer, Waidhofnerstr. 39a, 3300 Greinsfurth
31. Alfred Gruber, Waidhofnerstr. 18, 3300 Greinsfurth
32. Karl Merschitzka, Ortsplatz 6, 3300 Greinsfurth
33. Else Hauer, Waidhofnerstr. 36, 3300 Greinsfurth
34. Josef Fellhofer, Arbeiterstr. 20, 3300 Greinsfurth
35. Fritz Ernst, Feldstr. 15, 3300 Greinsfurth
36. Emma Grurl, Feldstr. 15, 3300 Greinsfurth
37. Alois Gschossmann jun., Weberstr. 1, 3300 Greinsfurth
38. Hermine Gschossmann, Siedlungsstr. 26, 3300 Greinsfurth
39. Christian Pfeiffer, 3300 Winklarn 255
40. Gabriele Tober-Cikanek, M.v.Schwindstr.11, 3300 Amstetten
41. Manfred Ecker, Amselstr. 20, 3362 Mauer
42. Anna Wurzer, Innerhuberstr. 3, 3300 Amstetten
43. Gabriele Winter, Weberstr. 1/1, 3300 Greinsfurth
44. Brigitte Holzinger, Siedlungsstr. 52, 3300 Greinsfurth
45. Gertraud Lang, Waidhofnerstr. 31, 3300 Greinsfurth
46. Andreas Nagl, Schloßstr. 11, 3363 Hausmending
47. Franz Peböck, Heimstr. 11, 3300 Greinsfurth
48. Friedrich Valenta, Elissenstr. 14, 3363 Hausmending
49. Manfred Grazer, Waidhofnerstr. 41a, 3300 Greinsfurth
50. Anton Mayrhofer, Heidestr. 7, 3300 Greinsfurth
51. Josef Schachner, Siedlungsstr. 44, 3300 Greinsfurth
52. Ursula Palmetshofer, Rauscherstr. 21/10, 3363 Neufurth
53. Peter Mayer, Elissenstr. 13, 3363 Hausmending
54. Gertrude Ringler, Heidestr. 15, 3300 Greinsfurth
55. Anton Gassner, Waidhofnerstr. 8, 3300 Greinsfurth
56. Elfriede Hochstöger, Bungalowstr. 30, 3300 Greinsfurth
57. Andrea Jagersberger, Ybbsstr. 1, 3300 Greinsfurth

- 3 -

58. Edith Steinlesberger, Freisingerstr. 14, 3363 Hausmeling  
 59. Walter Steininger, Urlweg 46, 3362 Mauer  
 60. Gerhard Demal, Bungalowstr. 4, 3300 Greinsfurth  
 61. Ernst Gruber, Kirchwegerstr. 4, 3362 Mauer  
 62. Franz Prankl, Heidestr. 17, 3300 Greinsfurth  
 63. Adelheid Weinstabl, Furtherpromenade 10, 3300 Greinsfurth  
 64. Maria Gassner, Waidhofnerstr. 41, 3300 Amstetten  
 65. Waltraud Krenslehner, Siedlungsstr. 34, 3300 Greinsfurth  
 66. Günter Schaub, Feldstr. 14, 3300 Greinsfurth  
 67. Josefa Grazer, Waidhofnerstr. 41a, 3300 Greinsfurth  
 68. Ulrike Gollonitsch, Marktplatz 27, 3363 Ulmerfeld  
 69. Maria Mayrhofer, Waidhofnerstr. 24, 3300 Greinsfurth  
 70. Silvia Simetzberger, Heidestr. 13, 3300 Greinsfurth  
 71. Johann Wögerer, Hart 19a, 3300 Winklarn  
 72. Helmut Karkheck sen., Rauscherstr. 18, 3363 Neufurth  
 73. Günther Spreitzer, Schaulleithenstr. 1, 3363 Hausmeling  
 74. Helmut Karkheck jun., Rauscherstr. 18, 3363 Neufurth  
 75. Christa Bechyne, Waidhofnerstr. 43, 3300 Greinsfurth  
 76. Manfred Furtner, Spiegelsberg 19, 3362 Mauer  
 77. Karl Zetka, Waidhofnerstr. 20, 3300 Greinsfurth  
 78. Margarete Gruber, Waidhofnerstr. 18, 3300 Greinsfurth  
 79. Wolfgang Hochleitner, Türkenstr. 9, 3363 Ulmerfeld  
 80. Anna Pötscher, Ortsplatz 1a, 3300 Greinsfurth  
 81. Georg Holm, Waidhofnerstr. 14, 3300 Greinsfurth  
 82. Alfred Pöchmann, Schaulleithenstr. 22, 3363 Hausmeling  
 83. Gertrude Temper, Waidhofnerstr. 36, 3300 Amstetten  
 84. Manfred Fichtinger, 3362 Mauer-Waldheim, Efeustr. 5  
 85. Helga Buchinger, Heimstr. 18, 3300 Greinsfurth

Gegenstand der Amtshandlung:

Errichtung und Betrieb einer Abwasseraufbereitungsanlage und einer Übernahmestelle mit Containerlager im Standort Grundstück Parz.Nr. 2055/200, KG Mauer, Gemeinde Amstetten

Der Leiter der Amtshandlung

- prüft die Stellung der Anwesenden sowie etwaige Vertretungsbefugnisse und legt den Gegenstand der Verhandlung dar;
- stellt fest, daß zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - \* persönliche Verständigung
  - \* Anschlag in der Gemeinde
  - \* Verlautbarung in der für amtliche Kundnachrichten im Lande bestimmten Zeitung;
- gibt bekannt, daß bis zur mündlichen Verhandlung
  - \* die nachfolgend angeführten
  - \* keine Einwendungen vorgebracht wurden;
- befragt die Zeugen (nichtamtlichen Sachverständigen/Dolmetscher) über die für die Vernehmung maßgebenden persönlichen Verhältnisse
- ermahnt sie, die Wahrheit anzugeben und nichts zu verschweigen;
- weist sie darauf hin, daß die Aussage verweigert werden darf,
  - + wenn die Beantwortung der Fragen für bestimmte Personen Schaden oder die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung oder einen unmittelbaren bedeutenden Vermögensnachteil bewirken würde; der letztgenannte Grund gilt nicht bei

Auskünften über Geburten, Eheschließungen oder Sterbefälle dieser Personen. Diese Personen sind: der Befragte, sein Ehegatte, nahe Verwandte, Wahl-, Pflegeeltern(-kinder), sein Vormund oder sein Pflegebefohlener;

- + über Fragen, die der Befragte nicht beantworten könnte, ohne eine staatlich anerkannte Verschwiegenheitspflicht, von deren Einhaltung er nicht entbunden wurde, zu verletzen oder ein Kunst-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis zu offenbaren;
- + über Fragen, wie er sein - dem Gesetz nach geheimes - Stimm- oder Wahlrecht ausgeübt hat;
- + vom berufsmäßigen Parteienvertreter, wenn er sonst bekanntgeben müßte, was ihm von jemandem, den er vertritt, anvertraut wurde.
- macht auf die Folgen einer ungerechtfertigten Verweigerung (Ersatz der dadurch verursachten Kosten, Verhängung einer Ordnungsstrafe) und einer falschen Aussage (gerichtliche Strafbarkeit) aufmerksam.

Zu Beginn der Verhandlung repliziert der Verhandlungsleiter Dr. Lenze die Grundzüge des bisherigen Verfahrensablaufes, verweist auf die Verhandlungsschrift vom 29.11.1990, auf deren neuerliches Verlesen einvernehmlich verzichtet wurde.

Danach wird die Stellungnahme des hydrogeologischen Sachverständigen vom 6.12.1990 verlesen.

Aufgrund dieser Stellungnahme entwickelt sich eine Diskussion, vor allem zwischen dem hydrogeologischen und dem chemotechnischen SV (Dr. Aust) und dem Vertreter der Fa. Rumpold (Hr. Fuchsleger). Am Ende dieser Diskussion wird ein vorläufiger Konsens dahingehend erzielt, daß die vorgesehenen unterirdischen Behälter nunmehr in einer Stahlbetonwanne zur Aufstellung gelangen sollen und darüberhinaus überschüttet werden sollen. Das Käme einer dreiwandigen Lagerung gleich. Auf dieser Basis treffen die beiden SV die Aussage, daß einer solchen Lagerung keine Bedenken entgegenstehen.

Danach verliest der VH-Leiter Dr. Lenze die vom Bürgermeister der Gemeinde Amstetten vor Verhandlungsbeginn übergebene schriftliche Stellungnahme der Gemeinde vom 28.1.1991. Diese Stellungnahme wird zu den mündlichen Erklärungen der Gemeinde erhoben und als Beilage I zur Verhandlungsschrift genommen.

Zu Punkt 1 dieser Stellungnahme wird vom Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, daß das ursprüngliche Projekt von der Firma Rumpold innerhalb der von der Behörde gesetzten Frist gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1950 ordnungsgemäß verbessert worden ist und somit als ursprünglich korrekt eingebbracht betrachtet wird.

Zu dem von der Gemeinde angeführten Ultrafiltrationsverfahren wird von der Amtsabordnung festgestellt, daß es nicht Aufgabe eines Gewerbeverfahrens sein kann, Über Vor- und Nachteile irgendwelcher

Verfahren zu sprechen, sondern ausdrücklich nur über die Genehmigungsfähigkeit eines eingereichten Projekts.

In weiterer Folge werden Anfragen des Herrn Ing. Wilfried Huber von den Sachverständigen beantwortet; z.B. Fragen bezüglich des Beimischverbotes nach den Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes.

Herr Dr. Prader bringt nunmehr vor, daß/entsprechend den Aufforderungen von Seiten der Gewerbebehörde eine Aufstellung mit folgenden Angaben verfaßt hat: Abstände der einzelnen Mandanten und deren Grundstücke vom Betriebsgrundstück, Angaben welche die Nachbars- bzw. Parteistellung begründet. Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden auch diese schriftlichen Aufstellungen als Beilage II zum heutigen Verhandlungsprotokoll genommen.

Weiters in der Befundaufnahme:

Die Beheizung der Büro-, ... aus techn. Beschreibung Warmwasserzentralheizungsanlage ..... nicht vorgesehen.

Dem anwesenden Johann Naser wird auf die Frage nach dem Stand der Technik von Dr. Aust und auch Herrn Dipl.-Ing. Scheidl zur Antwort gegeben; daß beide Verfahren (Ultrafiltration und Allgemeine Behandlung von mineralölhältigen Abfällen) Stand der Technik sind.

RA Dr. Konopatsch weist zu diesem Zeitpunkt den Bürgermeister der Gemeinde Amstetten darauf hin, daß laut zivilrechtl. Kaufvertrag unter Punkt 10 die Fa. Rumpold nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, eine Aufbereitungsanlage für mineralölhältige Abfälle zu errichten. Da es sich hiebei aber um zivilrechtl. Einwände handelt, ist hiezu keine Stellungnahme der SV erforderlich.

Von 10.00 - 10.40 Uhr wird an Ort und Stelle ein Lokalaugenschein abgehalten. Im Zuge dieses Lokalaugenscheines ergeben sich hinsichtlich des Projekts keine neuen Aspekte.

In der Zwischenzeit ist Herr Prof. Dr. Wogroly und sein Mitarbeiter Ing. Stockhammer sowie Herr Dipl.-Ing. Richter (letzterer von der Fa. Rumpold) eingetroffen.

Herr Dr. Wogroly legt eine im Auftrag der Fa. Rumpold ausgearbeitete Sicherheitsanalyse vor und stellt diese den Beteiligten vor.  
Diese Sicherheitsanalyse wird als Beilage III zu Protokoll genommen.

Ing. Wilfried Huber fragt, mit welcher Vorbelaßung z.B. durch Staub, SO<sub>2</sub> zu rechnen ist. Dazu führt Ing. Kager (techn. Umweltschutz) aus, daß nach Einblick in die auf der BH Amstetten aufliegenden Meßberichte der Luftgütemeßstellen die Auswirkungen der Betriebsanlage im Hinblick auf diese Emissionen und demzufolge

. / .

Immissionen als vernachlässigbar betrachtet werden können. Gegen eine allfällig auftretende Geruchsbeeinträchtigung ist bereits im Projekt eine Biofiltration vorgesehen. Bei ordnungsgemäßer Funktion der Biofiltration kann schon jetzt die Aussage getroffen werden, daß beim nächstgelegenen Wohnanrainer eine Geruchsbelästigung mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dieser Aussage werden nicht nur bestimmte Geruchseinheiten, sondern auch die metereologischen Gegebenheiten berücksichtigt. Es ist selbstverständliche Voraussetzung, daß eine solche Filtrationsanlage regelmäßig gewartet werden muß, um eine volle Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Zum Störfallkonzept selbst werden keine weiteren Fragen vorgebracht.

Der Verhandlungsleiter verliest die als Beilage II zum Protokoll genommenen Einwendungen und Anträge von RA Dr. Prader. Erläuternd bemerkt Herr Dr. Prader über Befragen durch den Verhandlungsleiter "EinschreiterInnen" und "AntragstellerInnen" sowohl männliche, als auch weibliche Einschreiter gemeint sind.

### Weitere Erklärungen

Herr Waser und Herr Holm verweisen auf ihre bereits schriftlich und mündlich vorgebrachten Einwände.

Herr Gruber bringt vor, daß den Befürchtungen der Bevölkerung bisher nicht Folge getragen wurde und er schließt sich sämtlichen bisher vorgebrachten Befürchtungen und Einwendungen an.

Herr Ing. Wilfried Huber verweist auf seine bereits schriftlich und mündlich eingebrachten Einwände. Er verweist weiters darauf, daß es sehr wohl meteorologische Gegebenheiten gibt (wenn auch Ausnahmen), wo eine hohe Schmutzfrachtbelastung in der Luft vorkommt.

Dazu führt sofort Ing. Kager aus, daß selbst beim ungünstigsten Zustand die Grenzwerte noch lange nicht erreicht werden.

Herr Ing. Huber ersucht den Konsenswerber, noch nähere Angaben zu den zu übernehmenden Abfallstoffen zu erstatten, insbesondere möge die exakte chemische Zusammensetzung bekanntgegeben werden. Er erhebt diese Frage zu seinen Einwendungen.

Daraufhin wird er im Rahmen der Manuduktionspflicht darauf hingewiesen, daß er ausschließlich subjektiv öffentliche Rechte zum Gegenstand seiner Einwendungen machen kann.

Um 12.00 Uhr wird die Verhandlung zur Einnahme des Mittagessens unterbrochen und um 13.30 Uhr weiter fortgesetzt.

Der Verhandlungsleiter ersucht nunmehr die Sachverständigen um Erstattung eines Gutachtens:

Beweisthema ist die Frage, ob das eingereichte Projekt genehmigungsfähig, dem Stand der Technik entsprechend ist, ob Auflagen erforderlich sind, wenn ja - welche und ob eine Beeinträchtigung der möglichen Antraine möglich ist.

- 7 -

#### A) Bausachverständiger (Ing. Mayer)

Aus der Sicht des Bausachverständigen bestehen gegen die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Abwasseraufbereitungsanlage und einer Übernahmestelle mit Containerlager keine Bedenken. Die Projektsunterlagen sind für eine bautechnische Beurteilung ausreichend, das Vorhaben entspricht offensichtlich dem örtlichen Raumordnungsprogramm (eine Widmung Bauland-Industriegebiet ist gegeben). Um einen ordnungsgemäßen Betrieb gewährleisten zu können, sind nachstehende Auflagen und Betriebsvorschriften einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Von der Standsicherheit der tragenden Bauteile ist eine statische Berechnung vorzulegen.
  2. Von den Kaminen sind Baubefunde - ausgestellt von einem konzessionierten Rauchfangkehrermeister - der BH Amstetten vorzulegen.
  3. Von der flüssigkeitsdichten und mineralölbeständigen Ausführung der Auffangwanne im Tankraum ist ein Attest vorzulegen.
  4. Von der flüssigkeitsdichten, mineralölbeständigen und Lösungsmittelbeständigen Ausführung der Untergrundabdichtungen ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.
  5. In sämtlichen technischen Räumen ist die Raumwidmung bei der Zugangstüre anzuschlagen. Bei brandgefährdeten Räumen ist zusätzlich das Rauchverbot sowie das Verbot des Hantierens mit Feuer und offenem Licht anzubringen.
  6. Zwischen Faßlager und Boxenlager sowie zwischen Tanklager und Aufbereitungsanlage ist die Trennwand als Brandwand auszubilden. Sämtliche Türen in diesen Wänden sind in brandbeständiger Ausführung selbstschließend herzustellen.
  7. Die Brandwände müssen mind. 50 cm über Dach führen.
  8. Der Nutzungsbereich zwischen Faßlager und Boxen ist untereinander zu vertauschen (sodaß das Faßlager annähernd in der Grundstücksmitte liegt) oder es ist die nordwestliche, die südwestliche und die nordöstliche Außenwand des Faßlagers als äußere Brandwand auszubilden und der Türdurchbruch mit einem Brandschutztür T 90 abzuschließen. Dieses Tor muß selbstschließend oder im Brandfalle selbstzufallend ausgebildet werden.
  9. Sämtliche Fluchttüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
  10. Sämtliche Verbindungstüren des Schleusenraumes im Keller zu anderen Räumen sind als selbstschließende Brandschutztüren T 30, in Fluchtrichtung aufschlagend, herzustellen.
  11. Alle fensterlosen innenliegenden Räume sind ins Freie zu entlüften. Führt die Lüftungsleitung durch brandgefährdete Räume, so ist diese brandbeständig zu ummanteln.

12. Bei den Gehtüren vom Raum der Aufbereitungsanlage ins Freie oder zu anderen Räumen sind erhöhte Türschwellen anzuordnen. Diese müssen eine Höhe von 10 cm aufweisen und müssen flüssigkeitsdicht, mineralölbeständig und lösungsmittelbeständig sein.

13. Die Fluchtwege sind gemäß der ÖNORM Z 1000 zu kennzeichnen.

14. Die PKW-Stellplätze sind ebenso wie der innerbetriebliche Verkehrsablauf durch Bodenmarkierungen zu kennzeichnen, sodaß ein gut erkennbares Leitsystem entsteht.

15. Von allen Abscheideanlagen (Sandfang, Benzinabscheider, Restölabscheider usgl.) sind Wartungsbücher im Betrieb zur Einsichtnahme aufzulegen.

16. Die geplanten Kontrollsäume sind monatlich mind. einmal regelmäßig zu besichtigen und zu kontrollieren. Schriftliche Aufzeichnungen über die Ergebnisse dieser Kontrollen sind in ein Wartungsbuch einzutragen.

17. Von jedem Aufenthalts- und Arbeitsraum ins Freie darf die max. Fluchtweglänge 40 m nicht überschreiten. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsräume, in denen Stoffe der Brandklasse I bearbeitet werden. In diesem Fall darf die Fluchtweglänge 25 m nicht überschreiten.

18. Die gesamte Betriebsanlage ist mit einer netzunabhängigen Fluchtwegorientierungsbeleuchtung gemäß der TRVB 102 auszustatten. Durch diese Beleuchtung muß beim Ausfall des normalen Stromnetzes der Fluchtweg bis ins Freie erkennbar sein.

## B) Brandschutzsachverständiger (Ing. Perdich)

Gegen die Ausführung des gegenständlichen Projektes bestehen bei Einhaltung nachstehender Auflagen keine Bedenken:

19. Das Objekt- Halle Faßlager u. Boxen - ist mit einer Brandmeldeanlage, die den Bedingungen der technischen Richtlinien TRVB S 123 entspricht, zu versehen. Die Brandmelderzentrale ist im Büro des Labor- und Bürogebäudes nahe des Eingangs zu diesem Gebäude zu installieren. Am Zufahrtstor zum Betriebsgelände ist ein Schlüsseltresor anzubringen. Die ggstl. Anlage ist über das TUS-System zur Alarmdienszentrale der FF Amstetten durchzuschalten. Weiters ist bei der Brandmeldezentrale ein Feuerwehrbedienfeld zu installieren. Die Brandmeldeanlage ist von einer hiezu fachlich geeigneten Stelle abnehmen zu lassen, z.B. die Landesbrandverhütungsstelle. Das Prüfzeugnis ist der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vorzulegen.

20. Im Bereich Übernahmestelle und Aufbereitungsanlage sind zwei Schaumlöscherhydranten zu montieren. Die notwendige Schaummittelmenge hat stets vorrätig zu sein. Weiters sind im vorgenannten Bereich notwendige Mittel der ersten Löschhilfe gemäß TRVB F 124 bereitzuhalten. Darüberhinaus ist zumindest ein Pulverlöschgerät mit einem Fassungsvermögen von 50 kg Flambrandpulver bereitzustellen.

• / •

- 9 -

21. Für den Feuerwehreinsatz im Gefahrenfall ist eine Löschwasserbevorratung von 30 m<sup>3</sup> herzustellen. Dieses Löschwasserbecken hat den Richtlinien des NÖ Landesfeuerwehrverbandes "Löschwasserentnahmestellen" zu genügen. Die Zufahrt zu diesem Becken für Feuerwehrfahrzeuge ist jederzeit sicherzustellen.

22. Für Feuerwehreinsatzzwecke ist der Feuerwehr Greinsfurth Mehrbereichsschaummittel in der Menge von 200 l zur Verfügung zu stellen.

23. Es sind ein Brandschutzbeauftragter und ein Stellvertreter zu bestellen. Diese Personen haben die hierfür vorgesehene Ausbildung nachzuweisen. Weiters ist eine Brandschutzordnung zu erstellen, die allen Dienstnehmern nachweislich zur Kenntnis zu bringen ist. Es ist ein Brandschutzplan zu erstellen, ein Exemplar hiervon ist der Feuerwehr Greinsfurth zur Verfügung zu stellen. An allen Hauptverkehrswegen in den Objekten sowie auch am Freigelände ist das "Verhalten im Brandfall" gut sichtbar und dauerhaft anzuschlagen. In Zusammenarbeit mit dem Kommando der FF Greinsfurth ist ein Alarmplan zu erstellen, der sämtliche Adressen und Telefonnummern der Einsatzorganisationen sowie Stellen, die in einem Gefahrenfall zu verständigen sind, zu enthalten hat. Dieser Plan ist in der Brandschutzordnung zu vermerken.

24. Für die Bemessung der Geräte der ersten Löschhilfe ist die techn. Richtlinie TRVB F 124 in Anwendung zu bringen. Sämtliche Geräte sind gemäß ÖNORM F 2030 gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

25. Brandgefährliche Tätigkeiten müssen vom Brandschutzbeauftragten genehmigt, freigegeben, überwacht und nachkontrolliert werden. Dieser Vorgang ist mittels Freigabeschein durchzuführen.

26. Im Bereich der Lüftungsleitung zwischen Faßlager und Boxenlager ist eine Brandschutzklappe K 90 - brandbeständig einzubauen. Die Stellung dieser Brandschutzklappe hat von außen deutlich ersichtlich zu sein. Weiters ist sie an die vorhandene Brandmeldeanlage anzuschließen und durch diese zu steuern.

Über Befragen durch Dr. Prader gibt Herr Ing. Perdich bekannt, daß die Übernahmestelle inkl. Faßlager als brandgefährdete Räume anzusehen sind.

Weiters wird ausgeführt, daß ca. 420 m<sup>3</sup> Auffangvolumen für anfallendes Löschwasser vorhanden ist; d. h. ein vielfaches des vorhandenen Löschwassers.

Ing. Perdich hält die vorgelegte Sicherheitsanalyse für ausreichend, um für den Brandfall eine Vorsorge zu treffen.

C) Chemisch- und maschinenbautechnischer Sachverständiger  
(Dr. Aust)

Bei Einhaltung nachfolgender Bedingungen bestehen gegen das Projekt

. / .

keine sicherheitstechnischen Bedenken.

27. Alle Objekte sind gemäß ÖVE-E 49 mit einer Blitzschutzanlage auszustatten, über die Ausführung ist ein Blitzschutzprotokoll im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

28. Alle metallischen Konstruktionsteile sind über eine Potentialausgleichsschiene zu erden.

29. Elektroinstallationen im Faßlager und im Boxenbereich müssen ex-geschützt ausgeführt sein.

30. Über die ordnungsgemäße Herstellung der Elektroinstallationen und der Erdungsmaßnahmen ist ein Prüfbericht eines befugten Elektrofachmannes im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

31. Alle Rohrleitungen sind vor Inbetriebnahme, nachweislich mit dem 1,5-fachen höchstzulässigen Betriebsdruck, jedoch mind. mit 2 bar Überdruck auf Dichtheit zu prüfen.

32. Der Heizöllagerbehälter ist gemäß ÖNORM C 2117 herzustellen und zu prüfen, ein Ausführungsbefund darüber ist im Betrieb zur Einsichtnahme aufzubewahren.

33. Die beiden erdverlegten Lagerbehälter sind als Doppelwandbehälter nach ÖNORM C 2110 oder in gleichwertiger Ausführung herzustellen, zu prüfen und zu verlegen. Für jeden Behälter muß eine Prüfbescheinigung vorliegen, aus der die normgemäße Herstellung und Dichtheitsprüfung sowie die Isolierung hervorgeht. Die Domschächte der beiden Behälter sind so herzustellen, daß der Lagerbehälter nicht belastet wird und sie müssen in geöffnetem Zustand gegen das Abstürzen vor Personen (z.B. Gitterrost) gesichert sein.

34. Die beiden unterirdischen Lagerbehälter sind an ein Leckwarngerät anzuschließen und der Alarmgeber des Leckwarngerätes ist im Büro des Betriebsleiters bzw. im Eingangslabor zu situieren.

35. Die beiden unterirdischen Lagerbehälter sind mit einer selbstdämmend wirkenden Überfüllsicherung auszustatten und es ist bei der Füllstelle ein Hinweis auf das Vorhandensein der Überfüllsicherung anzubringen.

36. Die beiden unterirdisch verlegten Behälter dürfen nicht mit halogenierten organischen Lösungsmitteln gefüllt werden. Der max. Halogengehalt der angelieferten und gelagerten Produkte darf 2 % nicht übersteigen, ein Zumischen von halogenierten Lösungsmitteln, um diesen Prozentsatz auszunützen, ist unzulässig.

37. Halogenierte organische Lösungsmittel dürfen nur im CKW-Bereich des Faßlagers gelagert werden.

38. Für die Befüllung der beiden unterirdischen Lagerbehälter ist eine eigene Füllstelle mit einem ausreichenden Auffangvolumen unter den Füllanschlüssen herzustellen. In diesem Bereich sind auch die Anschlüsse für die Gaspendelleitungen anzubringen. Die beiden

• / •

- 11 -

unterirdischen Lagerbehälter sind gegen statische Aufladung zu erden, im Bereich der Füllstelle ist ein Erdungsanschluß für den Tankwagen zu montieren.

39. Für die beiden unterirdischen Behälter ist ein Gaspendelanschluß herzustellen und die Befüllung dieser Behälter darf nur im Gaspendelverfahren erfolgen. Ein schriftlicher Hinweis darauf ist bei der Füllstelle anzubringen.

40. Alle Öffnungen der Lagerbehälter für Gefahrenklasse I sind einschließlich der Peilrohre mit Flammrückschlagsicherungen auszustatten. Eine Bestätigung darüber ist vorzulegen.

41. Unterirdisch verlegte Rohrleitungen bzw. Rohrleitungen, die nicht besichtigbar verlegt sind, sind entweder doppelwandig mit Lecküberwachung auszuführen, oder sie sind in dichte Überschubrohre mit Gefälle zu einem Kontrollschatz zu verlegen.

42. Die Behälteranschlußverrohrung für die beiden unterirdisch verlegten Lagerbehälter sind mit elastischen Zwischenstücken bzw. Kompensatoren zu verlegen.

43. Die beiden unterirdisch verlegten Lagerbehälter und die angeschlossenen Rohrleitungen sind vor dem Zuschütten durch einen hiezu Befugten einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen und das Ergebnis ist in ein Vormerkbuch eintragen zu lassen. Es ist dabei der Behälter mit den angeschlossenen Rohrleitungen einer Dichtheitsprüfung unter Verwendung eines Standrohres mit 0,3 bar Überdruck und die produktführenden Rohrleitungen zusätzlich einer Dichtheitsprüfung mit mind. 2 bar Überdruck zu unterziehen. Diese Dichtheitsprüfung ist alle 5 Jahre zu wiederholen.

44. Für die beiden unterirdisch verlegten Behälter ist ein Vormerkbuch mit folgenden Eintragungen anzulegen:  
Die Gefahrenklasse der gelagerten Produkte, die Art der Flammrückschlagsicherung, Inhalt, Fabr. Nr. und Hersteller des Lagerbehälters, Bestätigung über die Behälterererdung und die Ergebnisse der wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen.

45. Die Chemikalienlagerbehälter sind über eine fest verlegte Verrohrung zu befüllen und entsprechend des Inhaltes eindeutig zu kennzeichnen.

46. An der niveaumäßig höchsten Stelle der Saugleitung vom Heizöllagerbehälter zum Heizkessel ist innerhalb des öllagerraumes ein Magnetventil einzubauen, welches über die Brandschutzeinrichtung des Ölackers mitgeschaltet wird.

47. Die betonierte Lagerwanne für die beiden unterirdisch verlegten Lösungsmittelbehälter ist in geeigneter Weise gegen das Eindringen von Niederschlagswässern zu sichern. Weiters ist ein Kontrollrohr bis zum Boden dieser Lagerwanne niederzubringen.

48. Der Druckluftbehälter im Bereich der Filterpresse ist bei einem Dampfkesselüberwachungsorgan zur ständigen Überwachung und Betriebsprüfung anzumelden. Die Druckbehälterbescheinigung ist im

Betrieb aufzubewahren.

Dr. Michael Mayr gibt bekannt, daß nach seiner Sachverständigenmeinung unter halogenfrei zu verstehen ist, daß Halogen nach anerkannten Meßmethoden nicht nachweisbar ist, d.h. jedoch nicht, daß 1 - 2 % Halogen enthalten sein kann.

D) Chemisch-technischer Sachverständiger für Fragen der Abfallbeseitigung (Dr. Michael Mayr)

Das gegenständliche Vorhaben sieht im wesentlichen die Errichtung u. den Betrieb einer Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von flüssigen mineralölhaltigen Abwässern und Schlämmen vor. Die zur Aufarbeitung gelangenden Abfallstoffe sind taxativ aufgezählt und entsprechen in Bezeichnungen und Schlüsselnummern dem Abfallkatalog ÖNORM S 2100 vom 1. März 1990. Des Weiteren ist vorgesehen, andere Abfallstoffe, die extern einer Behandlung zugeführt werden müssen, in bestimmten Lagerbereichen zwischenzulagern. Auch diese Abfallmaterialien sind im Projekt taxativ angeführt. Abfälle, die nicht behandelt oder zwischengelagert werden können, werden nicht in die Betriebsanlage übernommen. Aus diesem Grund ist es aus chemischer Sicht erforderlich, daß die Abfälle vor der Übernahme in die Betriebsanlage einer umfangreichen Eingangskontrolle und Analytik unterzogen werden, um sicherzustellen, daß diese Stoffe aufgearbeitet oder zwischengelagert werden können und nachfolgend einer gesicherten Entsorgung zugeführt werden können. Nicht entsprechende Abfälle sind sofort abzuweisen und dürfen auch nicht zur Zwischenlagerung kommen.

Grundsätzlich stellt das Vorhaben, insbesondere bei der vorgesehenen chemisch-physikalischen Behandlungstechnologie, einen wesentlichen Beitrag zur Verringerung des Aufkommens bestimmter Abfallstoffe dar. So wird z.B. bei mineralölhaltigen

Emulsionsgemischen durch Spaltungsvorgänge erreicht, daß nur mehr ein geringer Anteil als Abfall extern einer Beseitigung zugeführt werden muß, die dabei ebenfalls entstehende wässrige Phase kann sodann nach entsprechender analytischer Kontrolle als Abwasser in eine Abwasserbehandlungsanlage eingebracht werden. Zu bemerken ist, daß diese Einleitung einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf.

Hingewiesen wird weiters, daß die Flächen sämtlicher Lager- und Behandlungsbereiche über technisch aufwendige Abdichtungsmaßnahmen verfügen, die in Form einer Sperrsicht in Verbundbauweise (Stahlbeton in Kombination mit Kunststoff- bzw.

Edelstahlauskleidungen) errichtet werden. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, daß keine in der Betriebsanlage zur Behandlung und Zwischenlagerung gelangenden Abfallstoffe oder durch diese Stoffe verunreinigte Abwasser zur Versickerung gelangen und in Folge Grundwasserverunreinigungen hervorrufen können.

Das Zwischenlager soll lediglich dazu dienen, die bei der Tätigkeit der Fa. Rumpold als Abfallsammler anfallenden Abfälle, geordnet nach Abfallgruppen, so lange zu lagern, bis ein rationeller Transport zu einer externen Behandlungsanlage durchgeführt werden kann.

Bei projektsgemäßer Errichtung und bei Einhaltung nachstehend vorgeschriebener Bedingungen kann aus chemischer Sicht davon ausgegangen werden, daß den Forderungen der Gewerbeordnung und den darüberhinaus geltenden Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere des § 1 Abs.3, entsprochen wird:

49. Vor der erstmaligen Übernahme einer Abfallart sind vom Vorbesitzer des Abfalls folgende Daten zu erlangen:
- a) Anschrift des Abfallerzeugers sowie des Produktionsortes
  - b) Bezeichnung der Abfallart (nach den ÖNORMEN S 2100 bzw. S 2101), gleiches gilt für Abfallvermengung hinsichtlich deren Bestandteile
  - c) Produktionsbereich, in dem der Abfall entsteht
  - d) genaue Zusammensetzung des Abfalls nach Inhaltsstoffen und Aggregatzuständen
  - e) Geruch, Aussehen, erkennbare Komponenten
  - f) abzuleitende Eigenschaften und Gefahren der Abfallart bzw. der Abfallvermengungen.

50. Es dürfen keine Abfälle unberkannter Herkunft und unbekannter Zusammensetzung in die Anlage übernommen werden.

51. Eine Übernahme darf erst nach erfolgter Analyse und Freigabe durch das Labor erfolgen. Die Eingangsanalyse muß rechtzeitig so erfolgen, daß der jeweilige Abfallstoff noch in die entsprechenden Lagerbehälter zugewiesen werden kann.

52. Das Labor ist verpflichtet, die Behandlungsmöglichkeit der Abfallstoffe in der CP-Anlage zu überprüfen und die Behandlungsart bzw. den Behandlungsvergang festzulegen.

53. In Zeiten jeglichen Betriebs der Anlage (Übernahmeflabor und Aufarbeitung) hat ein chemisch-technisch qualifizierter Mitarbeiter anwesend zu sein.

54. Es dürfen nur solche Abfälle zur Lagerung übernommen werden, deren weitere ordnungsgemäße Behandlung gesichert ist.

55. Die Behandlungen der Abfälle dürfen nur in den dafür vorgesehenen Betriebsanlagenbereichen und entsprechend der vorgesehenen Behandlungskapazität erfolgen.

56. Die CP-Behandlung der Abfälle darf nur dann vorgenommen werden, wenn für die durch die Behandlung entstehenden Reststoffe entsprechende Entsorgungen gewährleistet sind. Dies gilt nur für Reststoffe, die als Abfälle einzustufen sind.

57. Die durch die Behandlung bestimmter Abfälle entstehenden Abwässer können in Abwasserbehandlungsanlagen eingebracht werden. Für diese Einleitung ist eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken. Eine Einleitung dieser Abwässer in einen Vorfluter oder eine Versickerung dieser ist nicht zulässig.

58. Die Lagerung der Abfälle hat in dichten und verschließbaren Behältnissen zu erfolgen (soferne keine Schüttung erfolgt).

59. Für die kurzfristige Zwischenlagerung von beschädigten Gebinden sind entsprechende Auffangbehälter in der Betriebsanlage vorrätig zu halten.

60. Abfälle dürfen nicht vermengt werden, wenn dadurch eine weitere Behandlung der entstehenden Mischungen erschwert wird.

61. In den unterirdischen Lagertanks dürfen keine Abfälle miteinander vermischt werden, wenn dabei exotherme Mischungswärmen auftreten.

62. Die Lagerung der Abfälle hat so zu erfolgen, daß das Auffinden und der Zugang zu einer beliebigen Abfallart bzw. zum Gebinde jederzeit möglich ist.

63. Jeder Abschnitt ist so zu beschriften, daß aus den Angaben die darin gelagerte Abfallart und -menge jederzeit feststellbar und überprüfbar ist.

64. Jedes einzelne Gebinde ist dauerhaft so zu beschriften, daß aus den Angaben Art, Menge des darin befindlichen Abfalls eindeutig ersichtlich ist.

65. Es ist ein Einlagerungsplan zu erstellen, aus dem in eindeutiger Weise jederzeit die Arten und Mengen der in den einzelnen Abschnitten gelagerten Abfallarten hervorgeht. Er ist immer am letzten Stand zu halten und außerhalb der Lagerhalle im Betriebslabor jederzeit einsehbar aufzubewahren und den im Schadensfall beteiligten Stellen zur Verfügung zu stellen.

66. Die innerbetrieblichen Aufzeichnungen haben so zu erfolgen, daß sie eine jederzeitige Inventarisierung des Zwischenlagers sowie der Behandlungsanlagen ermöglichen und weiters folgende Querverbindungen ersichtlich sind:

- a) Abfallart, Abfallübergeber
  - b) Deklarationen und Untersuchungen
  - c) Zeitpunkte der Übernahme und Abgabe von Abfällen oder Teilen davon in Form von Mengenangaben von flüssigen und festen Reststoffen
  - d) vorgenommene Behandlungsvorgänge
  - e) Beläge nach der Sonderabfallnachweisverordnung, insbesondere Nachweise über die ordnungsgemäße Weitergabe
  - f) Störfälle

67. Universalbindemittel für die Aufnahme von 200 l Abfallprodukt ist bereitzustellen.

Vom Verhandlungsleiter wird festgehalten, daß hinsichtlich der vom hydrologischen ASV geäußerten Bedenken betreffend die Lagerung der beiden Tanks zu je 60 m<sup>3</sup> zwischen dem hydrologischen SV und den Vertretern der Konsenswerberin insoferne eine Einigung zustande gekommen ist, als den Forderungen des SV nachkommend, eine dichte Betonwanne mit der Sohle derselben auf 284,25 m ü.A. errichtet wird. Dies stellt die Unterkante der Wanne dar, in der die beiden Tanks zur Lagerung kommen.

- 10 -

### E) Hydrogeologischer Sachverständiger (Dr. Habart)

Herr Dr. Prader gibt über Vorhalt durch Dr. Habart bekannt, daß er persönlich nicht weiß, wo sich die Brunnenanlagen der einzelnen Klienten befinden. Er hat sich hierüber nicht näher informiert und kann dies auch in einer Karte nicht näher bezeichnen. Herr Dr. Prader kann nicht ausführen, ob es sich bei den angeführten Brunnen um Trink- und/oder Nutzwasserbrunnen handelt.

Ergänzend zum bereits im Akt befindlichen Gutachten wird ausgeführt, daß die Hausbrunnenanlagen jener Personen, die überhaupt welche besitzen (siehe Schreiben der Stadtgemeinde Amstetten vom 18.12.1990 - wobei nicht geklärt werden kann, ob es sich hier um Trink- oder Nutzwasserversorgungsanlagen handelt) und die im gegenständl. Verfahren dahingehend Befürchtungen geäußert haben, daß durch eine ev. Grundwasserkontamination ihre Brunnenanlagen beeinträchtigt werden könnten, liegen ab einer Entfernung von ca. 850 m im Nordosten, im Siedlungsgebiet zwischen der Kronprinz Rudolf Bahn und der Ybbs. Aufgrund dieser Situierung im Bezug auf das betreffende geplante Firmenareal und die örtlichen geohydrologischen Verhältnisse ist festzustellen, daß die betreffenden Brunnenanlagen grundwasserstromabwärts und eindeutig grundwasserstromseitlich liegen. Demzufolge können diese auch bei einer allfällig eingetretenen Grundwasserkontamination nicht negativ beeinträchtigt werden. Diese Aussagen sind auch für folgende Brunnen, die in der Liste der "Abstandsorientierung total" (von Dr. Prader vom 24.1.91) aufscheinen, übertragbar: Buchinger Helga (Nr.85), Fellhofer Josef (34), Prankl Franz (62), Grazer Josefa (67), Gassner Maria (64), Demal Gerhard (60), Mayrhofer Anton (50), Pötscher Anna (80), Merschitzka Karl (32) und Wögerer Johann (71).

Die Anlagen Pfeiffer Christian (39), Weninger Reinhard (2), Wagner Kurt (11) und Fehringer Fritz (28) liegen grundwasserstromaufwärts des geplanten Betriebsareals und können demzufolge nicht negativ beeinträchtigt werden. (Anmerkung: die im Klammerausdruck angeführten Nummern beziehen sich auf die jeweils an Beginn der Verhandlungsschrift angeführten, mit Nummern bezeichneten Mandanten des Dr. Prader).

Abgesehen von diesen Feststellungen sollte in diesem Zuge auch ausgeführt werden, daß aufgrund des vorliegenden Projekts und in Anbetracht der vorgeschriebenen bzw. vorzuschreibenden Auflagen eine höchstmögliche Sicherheit für das örtlich vorhandene Grundwasserregime bereits gegeben ist.

Um exakte Nachweise im Sinne eines allgemeinen Grundwasserschutzes erlangen zu können, wird es für erforderlich erachtet, die bereits im 1. Gutachten erwähnten allfälligen Sonden herzustellen.

Es sind hiezu eine grundwasserstromaufwärtsige Nullsonde und drei grundwasserstromabwärtsige Beweissicherungssonden zu errichten.

68. Sämtliche Sonden sind bis 1 m in den relativen Grundwasserstauer (Schlier) abzuteufen.

69. Der Innendurchmesser des einzubauenden Filterrohres muß mind. 150 mm betragen.

70. Das Filterrohr ist ab 4 m unter der derzeitigen Geländeoberkante, d.h. etwa 280,5 m ü.A. bis zur Oberkante des Stauers herzustellen, der letzte Teufenmeter ist als Sumpfrohr und die obersten 4 m sind als Vollrohr auszustalten.

71. Gegen ein direktes Eindringen von Oberflächenwässern ist jeweils der Ringraum zwischen dem gewachsenen Boden und dem oberen Vollrohr (bis 4 m unter GOK) abzudichten.

72. Die Sonden sind zumindest 0,5 m über GOK hochzuziehen, die Rohroberkante ist auf m über Adria einzumessen.

73. Die Sonden sind mit regensicheren, versperrbaren Deckeln zu versehen.

74. Die Nullsonde ist entlang der Grundgrenze zum Grundstück 2055/181, jedoch knapp auf Eigengrund, in einer Entfernung von 30 m zur westlichen Begrenzung der Parz. 2055/200 zu situieren.

75. Die Grundwasserbeweissicherungssonden sind auf Eigengrund entlang der Grenze zur Parz. 2055/203 anzutragen; die erste in einer Entfernung von 25 m zum südlichen Eck der Parz. 2055/200, die zweite in einer Entfernung von 50 m zu diesem Eckpunkt und die dritte in einer Entfernung von 80 m zu diesem Eckpunkt herzustellen.

76. Die zu errichtenden Sonden sind auf folgende Parameter durch eine staatl. anerkannte Untersuchungsanstalt oder eine sonstige befugte Person nach vorherigem Abpumpen des zumindest 3-fachen Sondeninhaltes untersuchen zu lassen:  
Aussehen, Geruch, Temperatur, elektrische Leitfähigkeit, pH-Wert, Gesamthärte, Gesamteisen, Gesamt-Mangan, Kaliumpermanganat-Verbrauch, Chlorid, Sulfat, Nitrat, Nitrit, Ammonium, gelöster Sauerstoff, Gehalt an Kohlenwasserstoffen (IR-Methode), flüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (POX), adsorbierbare halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX), Gesamtphenole, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PRK), Cadmium, Gesamtchrom, Nickel, Blei, Zink, Kupfer und Quecksilber.

77. Die erstmalige Untersuchung ist spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Betriebsanlage durchzuführen. Die weiteren Untersuchungen der den Sonden entnommenen Wasserproben sind halbjährlich durchführen zu lassen.

78. Die Untersuchungsbefunde sind unaufgefordert der Gewerbebehörde vorzulegen.

79. Im Zuge der Erstvorlage der ersten Wasseruntersuchungsbefunde sind auch die eingemessenen Höhenlagen der Rohroberkanten der Grundwasserbeweissicherungssonden und der Nullsonde bekanntzugeben.

#### F) Gutachten des umweltschutztechnischen Sachverständigen (Ing. Kager)

Aus der Sicht des techn. Umweltschutzes sind gegen die

- 17 -

gewerbebehördliche Genehmigung bei bau- und beschreibungsgemäßer Ausführung keine Bedenken gegeben.

Dies wird wie folgt begründet:

Aufgrund der vorgelegten Projektsunterlagen sind bei der gegenständl. Anlage Emissionen von Schwefeldioxid, Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid, Chlorwasserstoff sowie geruchsintensive organische Verbindungen möglich. Diese werden durch das Betreiben der chemisch-physikalischen Aufbereitungsanlage, der Feuerungsanlage für die Warmwassererzeugung sowie das Manipulieren mit den angelieferten und zur Verarbeitung gelangenden Produkten verursacht. Das Projekt sieht vor, daß die Abluft der Chemikalienlagerung die Anlagen der chemisch-physikalischen Behandlung etc. einem Abluftwäscher und in weiterer Folge einem Biofilter in geschlossener Bauweise zugeführt werden. Das Faßlager, die Lagertanks, die Übernahmestellen für Öle, Emulsionen, Öl-Wassergemische, Schlämme und Feststoffe, die Lagertanks sowie die Abwasserkontrollbehälter etc. werden abgesaugt und die abgesaugte Abluft ebenfalls dem Biofilter in geschlossener Bauweise zugeführt. Im Wäscher werden die sauren und basischen Abgasemissionen, im Biofilter die geruchsintensiven organischen Dämpfe und Gase gereinigt. Die Abgasreinigungsanlagen sind so ausgelegt, daß laut den vorgelegten Projektsunterlagen nachstehende Reingasemissionen zu erwarten sind:

Schwefeldioxid kleiner 10 mg/m<sup>3</sup> = kleiner 0,089 kg/Stunde

Chlorwasserstoff, angegeben als Chlorid kleiner 0,3 mg/m<sup>3</sup> = kleiner 0,0027 kg/Stunde

Stickstoffdioxid kleiner 0,2 mg/m<sup>3</sup> = kleiner 0,018 kg/Stunde

Gasförmige organische Verbindungen, angegeben als Gesamtkohlenstoff kleiner 4 mg/m<sup>3</sup> = kleiner 0,036 kg/Stunde

Staub 5 mg/m<sup>3</sup> = kleiner 0,045 kg/Stunde

Die Emissionswerte beziehen sich auf 0 Grad Celsius, 1013 mbar trockenes Rauchgas.

Das zur Ausführung gelangende Biofilter soll so ausgelegt werden, daß der Abscheidegrad mind. 90 % beträgt. Unter Zugrundelegung des vorhin angeführten Massenstromes sowie unter Berücksichtigung eines noch vorzuschreibenden Emissionsgrenzwertes von 1000

Geruchseinheiten (eine Geruchseinheit - GE - ist jene Zahl, mit der 1 m<sup>3</sup> Abluft verdünnt werden muß, um Geruchsfreiheit zu erhalten)

sind im Bereich des nächstliegenden südlich gelegenen Bauland-Wohngebietes - Abstand von der geplanten Betriebsanlage 350 m - nachstehende Zusatzemissionen zu erwarten. Die

Zusatzemissionen für Schwefeldioxid sowie des Stickstoffdioxides errechnen sich aus den Emissionen der Abluftreinigungsanlage und jenen der Warmwassererzeugungsanlage.

Schwefeldioxid 0,0017 mg/m<sup>3</sup>

Stickstoffdioxid 0,0032 mg/m<sup>3</sup>

Staub 0,0004 mg/m<sup>3</sup> (gerundet)

HCL, angegeben als Chlorid 0,0003 mg/m<sup>3</sup>

Geruchseinheiten, berechnet nach Scorer 0,07 GE

Geruchseinheiten, berechnet nach Giebel 0,11 GE

Die Berechnungen der Zusatzemissionen aus der Abluftreinigungsanlage erfolgt nach ÖNORM M 9440 und stellen die Maximalkonzentrationen für das nächstliegende Bauland-Wohngebiet dar. Die Berechnung der Zusatzemissionen aus der Feuerungsanlage

- 18 -

für die Warmwassererzeugung erfolgt nach Giebel, für labile Ausbreitungsbedingungen und einer Windgeschwindigkeit von 1 m/sec. Die ÖNORM M 9440 ist für Anlagen dieser Größenordnung, (ca. 130 m<sup>3</sup> Rauchgasmenge pro Stunde) nicht anwendbar. Die Berechnungen erfolgten für das nächstliegende Bauland-Wohngebiet für die ungünstigsten metereologischen Bedingungen. Die Berechnungen nach ÖNORM M 9440 zeigten weiter, daß die höchsten Konzentrationen in einer Entfernung von 50 m vom Emittenten auftreten.

Aus den NÖ Luftgütemeßberichten aus den Jahren 1988 - 1990 ist ersichtlich, daß innerhalb dieses Beobachtungszeitraumes die max. Schwefeldioxidimmission als Halbstundenmittelwert mit 0,10 mg/m<sup>3</sup> und die für Stickstoffdioxid mit 0,15 mg/m<sup>3</sup> ebenfalls als Halbstundenmittelwert festgestellt wurde.

Im BGBl. Nr. 443 vom 11.7.1987 (Vereinbarung über die Festlegung von Luftschadstoffen und über Maßnahmen zur Verringerung der Belastung der Umwelt samt Auflagen) werden die Immissionen für Staub, Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid wie folgt begrenzt:

Staub: 0,2 mg/m<sup>3</sup> (Tagesmittelwert)

Schwefeldioxid: 0,2 mg/m<sup>3</sup> als Tagesmittelwert  
0,2 mg/m<sup>3</sup> als Halbstundenmittelwert (dieser Wert darf dreimal pro Tag bis 0,5 mg/m<sup>3</sup> überschritten werden).

Stickstoffdioxid: 0,2 mg/m<sup>3</sup> (Halbstundenmittelwert)

Unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes sowie der zu erwartenden Zusatzimmissionen kann die Aussage getroffen werden, daß unter Heranziehung der ungünstigsten metereologischen Bedingungen wie Inversionswetterlagen und windschwache Situationen, durch die Emissionen der geplanten Anlage die im BGBl. 443 angeführten Immissionsgrenzkonzentrationen nicht erreicht bzw. überschritten werden. Weiters wird festgehalten, daß die zu erwartenden Zusatzimmissionen in Größenordnungen liegen, daß diese mit den zur Zeit am Markt befindlichen Luftanalysegeräten meßtechnisch nicht erfaßt werden können, da sie äußerst niedrige Konzentrationen aufweisen.

Zu den zu erwartenden Geruchsimmissionen wird festgehalten: Die Berechnung der zu erwartenden Geruchsimmissionen wurde sowohl nach Scorer, als auch nach Giebel für das nächstliegende Bauland-Wohngebiet ermittelt. Die zu erwartenden Geruchsimmissionen werden wie bereits erwähnt, je nach Berechnungsmethode bei 0,07 GE bzw. 0,11 GE liegen. Beide angeführten Berechnungsmethoden gelten für labile Ausbreitungsklassen und einer Windgeschwindigkeit von 1 m/sec. Unzumutbare Geruchsbeeinträchtigungen sind unter Berücksichtigung der Auslegungsdaten der geplanten Abluftreinigungsanlagen im Bereich des nächstliegenden Bauland-Wohngebietes nicht zu erwarten. Hierzu wird weiters hinzugefügt, daß laut den metereologischen Aufzeichnungen in den Berichten des NÖ Luftgütemeßnetzes die Hauptwindrichtungen bei West und Ost liegen und für das nächstliegende Bauland-Wohngebiet metereologische Situationen mit Windrichtungen aus nördlichen Richtungen vorliegen müßten.

Das nächstliegende Bauland-Kerngebiet liegt ca. in 500 m Entfernung in westlicher Richtung. Das nordöstlich liegende Bauland-Wohngebiet weist eine Entfernung zur geplanten Betriebsanlage von ca. 800 m auf. Die auf diesen Gebieten zu tragen kommenden Immissionen liegen

- 19 -

wesentlich niedriger als jene, welche für eine Entfernung von 350 m ermittelt wurden.

Hinzugefügt wird: Die Zusatzimmissionen durch das Zur- und/oder Abfahren zur geplanten Betriebsanlage mittels LKW's sind zu vernachlässigen, da laut Projektsbeschreibung max. 4 LKW/Tag zur Betriebsanlage zur- und/oder abfahren werden.

Von den Vertretern des Konsenswerbers wurde im Zuge der Verhandlung mitgeteilt, daß die max. Lärmemission in 1 m Entfernung im Bereich von 85 - max. 90 dB liegen wird. Unter Berücksichtigung freier Ausbreitungsbedingungen und einer Abnahme des Schallpegels von 6 dB pro Entfernungsverdoppelung, errechnet sich in einer Entfernung von ca. 350 m eine Schallimmission von ca. 34 dB. Da die ggstl. Betriebsanlage von anderen BA umgeben wird, bzw. Schallhindernisse gegeben sind, ist mit wesentlich niedrigeren Schallimmissionen im Bereich der nächstliegenden Wohnnachbarschaft zu rechnen. Nachstehende Betriebsbedingungen und Auflagen sind in den Bescheid aufzunehmen:

80. Sämtliche Anlagen, welche geruchsbeladene Emissionen aufweisen, sind abzusaugen und den Abluftreinigungsanlagen zuzuführen.

81. Die Biofilteranlage ist so auszulegen und zu betreiben, daß ein Abscheidegrad von mind. 90 % eingehalten wird. Weiters ist die Anlage so auszulegen und zu betreiben, daß reingasseitig 1000 Geruchseinheiten nicht überschritten werden.

82. Der Wirkungsgrad der Biofilteranlage ist nach Erstbetriebnahme frühestens nach 3 Monaten von einer staatl. autorisierten Prüfanstalt oder einem facheinschlägigen Ziv.Ing. zu überprüfen. Unabhängig von der 1. Überprüfung sind wiederkehrend alle 2 Jahre der Wirkungsgrad des Biofilters sowie die Geruchseinheiten von einer staatl. autorisierten Prüfanstalt oder einem facheinschlägigen Ziv.Ing. zu überprüfen.

83. Der für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Biofilters erforderliche Feuchtigkeitsgehalt ist mittels Druckmeßdose o.ä. zu regulieren.

84. Das Biofilter ist so zu betreiben, daß die Temperatur des Filtermediums in einen Bereich von 15 Grad C bis max. 50 Grad C liegt. Für die Einhaltung der Filtermedientemperatur sind techn. Maßnahmen zu ergreifen.

85. Über die Wartung der Biofilteranlage ist ein Wartungsbuch zu führen, welches zwecks Einsichtnahme durch die Bezirkshauptmannschaft Amstetten im Betrieb aufzubewahren ist.

86. Die Abluft der Biofilteranlage ist mind. 10 m über den Boden des umliegenden Betriebsareales hochzuführen. Die Abluftführung ist mit einer Deflektorhaube auszustatten.

87. Die Brenner der Feuerungsanlage für die Warmwassererzeugung sind als NOX-arme Brenner auszuführen. Von einer staatl. autorisierten Prüfanstalt oder einem facheinschlägigen Ziv.Ing. ist der Nachweis zu erbringen, daß die zum Einsatz gelangenden Brenner als NOX-arme Brenner anzusehen sind.

- 20 -

88. Im Zuge eines durch die Behörde anzuordnenden Probebetriebes von mind. 12 Monaten ist ein Nachweis zu erbringen, daß im Bereich des nächstliegenden Bauland-Wohngebietes durch die von der ggstl. BA ausgehenden Lärmemissionen der Grundgeräuschpegel nicht mehr als um 10 dB überschritten wird.

Sollten die Messungen ergeben, daß durch die ggstl. Anlage Überschreitungen des angeführten Beurteilungspegels gegeben sind, sind Lärmindernde Maßnahmen zu ergreifen.

-----

Der Verhandlungsleiter faßt das VH-Ergebnis zusammen, verliest das hydrogeologische Gutachten und weist die Anwesenden, mit Ausnahme der Vertreter der Stadtgemeinde, darauf hin, daß nach bisherigem Verhandlungsergebnis die vorgebrachten Anträge hinsichtlich Zuerkennung der Nachbar- und Parteistellung und der damit verbundenen vorgebrachten Einwendungen als unzulässig zurückzuweisen wären, da keinerlei Nachbarstellung im Sinne der Gewerbeordnung abgeleitet werden kann. Sämtliche Anwesende, einschl. der Vertreter der Stadtgemeinde, halten jedoch ihre Anträge und Einwände weiterhin aufrecht.

Der VH-Leiter verweist nunmehr auf das hydrologische Gutachten in schriftlicher Form vom 6.12.90, Seite 2, vorletzter Absatz, wonach eine Beprobung der Luft ebenfalls vorgeschlagen wird. Dazu äußert sich der chemisch-techn. SV dahingehend, daß eine Beprobung der Luft nicht erforderlich erscheint, da ein Eintrag von in der Luft befindlichen Schadstoffen in die darunterliegende Bodenschicht und in weiterer Folge in das Grundwasser, nicht zu erwarten ist und nicht realistisch erscheint.

#### G) Gutachten des forsttechnischen Sachverständigen (Ing. Kücher)

Im Bereich der Betriebsanlage besteht bereits eine erhöhte Grundbelastung der Luft an SO<sub>2</sub> durch Abgase von vorhandenen Betrieben. östlich und westlich von vorhandener Betriebsansiedlungen befinden sich in einer Entfernung von rd. 250 m Waldfächen. Im Südosten grenzt in geringer Entfernung das Landschaftsschutzgebiet Forstheide an. In Anlehnung an das Gutachten des ASV für techn. Umweltschutz wird festgestellt, daß die Grenzwerte gemäß der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung bei diesem Projekt nicht überschritten werden. Aus diesem Grund kann eine Gefährdung des angrenzenden Waldes, welcher im Waldentwicklungsplan mit der Kennziffer 233 ausgewiesen ist (höchste Wertung in der Wohlfahrtsfunktion und Erholungsfunktion) sicher ausgeschlossen werden.

#### H) Gutachten des wasserbautechnischen Amtssachverständigen (Dipl.-Ing. Lutz)

Die von den Dachflächen der Betriebsobjekte anfallenden Niederschlagswässer werden in Flächensickeranlagen zur Versickerung gebracht. Aufgrund der Schutzmaßnahmen zur Abluftreinigung sowie

aufgrund der Art der betrieblichen Vorgänge ist keine Belastung des Niederschlagswassers zu erwarten, die nicht bei der Flächenpassage eine ausreichende Reinigung erfährt. Die Niederschlagswässer aus dem Bereich der PKW-Stellflächen sollen über einen 30 cm starken Humusfilter ebenfalls in den Untergrund abgeleitet werden. Auch dieser Humusfilterkörper bietet ausreichend Gewähr, daß auftretende Belastungen vom PkW-Abstellvorgang vor dem Eintritt in den Grundwasserkörper rückgehalten bzw. abgebaut werden. Die in der Sicherheitsanalyse vorgeschlagene Führung dieser Niederschlagswässer über Adsorptionsmaterial würde eine konzentrierte Versickerung nach sich ziehen, die keine größere Reinigungsleistung zu erwarten läßt, demgegenüber jedoch den Nachteil hat, daß eine geringere Speicherfähigkeit bzw. ein geringeres Speichervolumen für allfällig austretende Mineralölverluste im Parkplatzbereich vorhanden wäre.

Die betriebsspezifischen Abwässer von der Aufbereitung der Öl-Wassergemische bzw. der Entfettungsbäder erfordern eine derartige Reinigung, daß die aktuellen Emissionsbegrenzungswerte, wie sie in den Richtlinien zur Begrenzung der Abwasseremission des ÖMLF aus Sept. 81 sowie im Entwurf zur Emissionsbegrenzungsverordnung gemäß WRG-Novelle 1990 enthalten sind, jedenfalls unterschritten werden. Demzufolge sind die Reinigungsmaßnahmen als dem Stand der Technik angepaßt anzusehen. Die Reinigungsmaßnahmen stellen jedoch lediglich eine Vorreinigung dar und erfolgt die Entfernung der organisch abbaufähigen Substanz in der Kläranlage des Gemeindeabwasserbandes Amstetten. Diese Kläranlage ist für eine Belastung entsprechend 70.000 Einwohnergleichwerten ausgebaut und liegt die durchschnittliche Belastung der Kläranlage unter diesem Bemessungswert. Die einzuleitende max. Schmutzfracht liegt hinsichtlich der organischen Belastung, gemessen am Summenparameter BSB 5 und CSB bei 2.000 Einwohnergleichwerten. Die hydraulische Belastung liegt bei einem max. tägl. abgegebenen Abwasseranfall von 50 m<sup>3</sup> bei umgelegt 250 EGW, im Jahresdurchschnitt bei 100 EGW. Die vorgelegten Nachweise über die Abfuhrkapazität der Kanalisation der Stadtgemeinde unmittelbar nach der Einleitung weisen eine ausreichende Abflußleistung nach. Die Abbaufähigkeit der schwer abbaubaren Anteile des Abwassers hat zumindest 90 %, gemessen am CSB, zu betragen, um den aktuellen Emissionsforderungen zu genügen. Dieser Nachweis liegt derzeit nicht vor, ist jedoch im Rahmen des Wasserrechtl. Bewilligungsverfahrens nachzureichen.

Aus der Sicht des Gewässerschutzes, sowohl hinsichtlich Grundwasser, als auch Oberflächengewässer, ist daher eine Genehmigung der Anlage vertretbar, wenn zusätzlich zu den projektierten Maßnahmen folgende Auflagen vorgeschrieben werden:

88. Die Absperrorgane der Dachflächenentwässerung vor den Flächensickeranlagen sind jährlich auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Das Ergebnis ist in einem Betriebsbuch zu vermerken.
89. Das gesamte Kanalisationsnetz ist in Abständen von max. 5 Jahren auf Dichtheit und Funktionsfähigkeit durch unbefangene und geeignete Fachleute untersuchen zu lassen. Die Atteste sind der Bezirkshauptmannschaft Amstetten vorzulegen.

- 22 -

#### H) Gutachten der medizinischen Sachverständigen (Dr. Lechner)

Aus Sicht des medizinischen ASV sind die Auswirkungen einer Betriebsanlage auf Leben und Gesundheit von Menschen und eine ev. negativen Beeinflussung des Grundwasserkörpers zu prüfen.

Wie aus der Projektbeschreibung und diversen Gutachten zu entnehmen ist, ist eine Abluftbelastung durch Emissionen von Mineralölkomponenten, Benzin, organischen Farb- und Lackprodukten und organischen Lösungsmitteln möglich. Die auftretenden Emissionen bzw. die Abluft wird aber in allen Bereichen abgesaugt und über ein geschlossenes Abluftsystem einer Biofilteranlage zugeführt. Die Reinluftzusammensetzung nach der Biofilteranlage zeigt Werte für die einzelnen Komponenten, welche weit unter den geltenden Grenzbereichen liegen (auf die Ausbreitungsrechnung für SO<sub>2</sub>, Stickoxide, Staub etc. vom SV für techn. Umweltschutz und seine zusätzlichen Ausführungen wird verwiesen).

Der Grundwasserschutz hat aufgrund der geologischen Gegebenheiten eine besondere Bedeutung. Diesem vermehrten Schutz wurde im Gutachten des hydrologischen und Wasserbautechnischen Sachverständigen durch ihre Auflagen Rechnung getragen.

Es kann somit die Aussage getroffen werden, daß bei Einhaltung sämtlicher Auflagen, welche von den einzelnen Fachgutachtern vorgeschlagen wurden, grundsätzlich mit keiner unzumutbaren Belästigung bzw. mit keiner Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen und auch keiner nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit des Grundwasserkörpers zu rechnen ist. Um aber diesbezüglich eine fundierte Aussage treffen zu können, wird die Vorschreibung eines einjährigen Probebetriebes gefordert. Der Probebetrieb darf frühestens nach der behördlichen Überprüfung der bescheidmäßigen Herstellung der Betriebsanlage erfolgen.

#### Erklärungen

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates gibt folgende Erklärung ab:

Für die arbeitnehmerschutzrechtliche Projektsgenehmigung ist neben den Auflagepunkten der ASV die Einhaltung nachstehender Auflagen notwendig:

90. Über den vorschriftsmäßigen Zustand der elektrischen Anlage des gesamten Betriebes, insbesondere über die Wirksamkeit der Maßnahmen hinsichtlich Explosionsschutz und hinsichtlich indirekten Berühren, ist mind. alle 3 Jahre ein Befund eines befugten Fachmannes gemäß § 12-EVE-E 5, Teil 1 aus 1981 in der derzeit geltenden Fassung zu erstellen. Für die Befundung ist die amtliche Drucksorte VD 390 (oder inhaltlich gleichwertiges) zu verwenden.

91. Bei der Errichtung von Regaleinrichtungen sind die einschlägigen ÖNORMEN B 4900/ B 4910 einzuhalten.

92. Die Lärmbereiche (Lärmpegel ab 85 dB) sind gemäß der ÖNORM Z 1000 zu kennzeichnen. Den in Lärmbereichen beschäftigten

• / •

- 23 -

Arbeitnehmern sind der ÖNORM Z 1010 entsprechende, Gehörschutzmittel zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmer sind auf die Verpflichtung, Gehörschutzmittel zu verwenden, nachweislich aufmerksam zu machen.

93. Schutzhandschuhe müssen der ÖNORM Z 1200 entsprechen.

94. Den im Freien oder in nicht bzw. nicht ausreichend beheizten Teilen der Betriebsanlage beschäftigten Arbeitnehmern ist Nässe- und Kälteschutzkleidung einschl. geeigneten Schuhwerks, zur Verfügung zu stellen.

95. Tore und Türen müssen hinsichtlich ihrer Sicherheitseinrichtungen der ÖNORM B 1205, Teil 2 entsprechen.

96. Die Lager der Stoffe mit der Gefahrenklasse I sind so auszustalten, daß eine Erwärmung über 50 Grad C durch Sonne nicht möglich ist.

97. Bezuglich der Brandschutzmaßnahmen der ersten Hilfe und der persönlichen Sicherheitsmaßnahmen sind schriftliche Arbeitsanweisungen auszugeben. Die Unterweisung hat schriftlich und mind. einmal jährlich sowie nach größeren Unfällen zu erfolgen.

98. Analysebefunde der gezogenen Proben sind 10 Jahre im Betrieb aufzubewahren.

99. Die Außenstiege zu den Sozialräumen ist zumindest brandhemmend und in der Breite von mind. 1 m auszuführen.

100. Es ist im Bereich der Achse F des Faßlagers ostseitig ein Notausgang entsprechend den Bestimmungen der Allg. Arbeitnehmerschutzverordnung einzurichten, zu bezeichnen und zu erhalten.

101. Das in der Betriebsanlage bereitzuhaltende Material für die Erste Hilfe-Leistung hat der ÖNORM Z 1020 (inkl. Augenspüle und Beatmungshilfe) zu entsprechen. Die jeweilige Arbeitnehmerzahl ist zu berücksichtigen.

102. Kellerfenster, Schächte, Lüftungsöffnungen usgl. sind gegen Einwerfen glimmender Gegenstände durch Drahtnetze in einer Maschenweite in 3 mm (oder gleichwertigen Abschlüssen) zu sichern.

103. Im Bereich des Faß- und Boxenlagers ist eine künstliche Beleuchtung als ausreichend anzusehen, da eine Belichtung - wie es in der Allg. Arbeitnehmerschutzverordnung vorgesehen ist - aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich ist (Gefährdung durch Erwärmung durch Sonneneinstrahlung).  
Hinweis: Für die übrige Betriebsanlage ist eine ausreichende Belichtung gemäß den Bestimmungen der Allg. Arbeitnehmerschutzverordnung vorzusehen.

104. Asbesthaltige Stäube sind nicht im Betrieb aufzunehmen.

105. Sollte ein Staplerbetrieb im Bereich des Faßlagers und der

Boxen erforderlich sein, so ist dieser nur bei offenen Toren gestattet.

106. Durch optisches und akustisches Warnsignal ist eine Temperaturüberschreitung über die durch das Behältermaterial garantie Dimensionierung anzudecken. Ebenso ist eine Nichtfunktion der Absauganlage, der Leckwarngeräte anzudecken.

**Hinweis:**

Auf die gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Arbeitnehmerschutzverordnung hinsichtlich der gütigsten Anforderungen für Gesichtsschutz, Atemschutzmasken und Filtereinsätze, Handschuhe, Schutzanzüge, Schutzschürzen, Stiefel wird hingewiesen.

Auf einen häufigen Wechsel von verschmutzter Arbeitskleidung ist besonders zu achten.

**Weitere Fragen und Erklärungen:**

Über Befragen durch RA Dr. Konopatsch gibt die Amtsärztin an, daß das Wort "grundsätzlich" in ihrem Gutachten so zu verstehen ist, daß dann, wenn die vom SV für techn. Umweltschutz angeführten Berechnungen tatsächlich stimmen, mit keiner wie immer gearteten Gesundheitsbeeinträchtigung zu rechnen ist.

Seitens der Konsenswerberin wird an den Vertreter des AI die Frage gerichtet, warum die Analysen des Inputs 10 Jahre aufbewahrt werden müssen. Der Vertreter des AI erklärt hiezu, daß aufgrund der aufbewahrten Daten eine Anerkennung von Berufskrankheiten möglich ist.

Herr Dipl.-Ing. Richter weist die Amtsabordnung darauf hin, daß die vom SV für techn. Umweltschutz angenommene Anzahl von 4 LKW pro Tag - bezogen auf die Emulsionsanlage - richtig ist. Er weist jedoch darauf hin, daß in Summe mit 8-10 LKW pro Tag zu rechnen ist. Dazu gibt Herr Ing. Kager an, daß auch diese Anzahl keine Änderung seines Gutachtens und der vorzuschreibender Auflagen nach sich zieht.

Über Befragen durch den Anrainer Buchmeier erklärt der VH-Leiter, daß die Einsicht durch Private in die aufbewahrten Daten nicht von der Behörde vorgeschrieben werden kann.

Herr Dr. Prader stellt den Antrag, daß den von ihm vertretenen Mandanten ab Zustellung des Protokolls, die er gleichzeitig beantragt, eine Frist von 6 Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt wird. Dies wird begründet damit, daß das Störfallkonzept erst anlässlich der heutigen Verhandlung vorgetragen wurde und er dahin keine Zeit zum eingehenden Aktenstudium hatte. Darüberhinaus kann er anlässlich der heutigen Verhandlung nicht auf gleicher fachlicher Ebene begegnen kann. Weiters führt er aus, daß die SV-Gutachten auch im Hinblick auf die beantragte Nachbarstellung unzureichend sind:

- Der hydrologische SV hat erklärt, daß bestimmte Brunnen grundwasserstromseitlich liegen. Dies hat er als Tatsachen-

- 25 -

feststellung vorgebracht und nicht näher begründet. Eine weitere Begründung wird nicht vorgebracht. Herr Dr. Prader weist noch einmal darauf hin, daß seinen Mandanten sehr wohl Nachbar- und Parteienstellung zukommt.

Weiters stellt Herr Buchmeier die Frage, ob ihm die Nachbar- und Parteistellung zuerkannt wird. Dies wird vom Verhandlungsleiter dahingehend beantwortet, daß sie voraussichtlich nicht zuerkannt wird.

Herr Ringler richtet an die Firma Rumpold die Anfrage, ob auch nach einer allfälligen Inbetriebnahme privaten Personen der Zugang zur Betriebsanlage gestattet wird, um auch gegen die Bevölkerung eine gewisse Transparenz zu gewährleisten. Die Vertreter der Fa. Rumpold geben bekannt, daß sie dazu sicherlich nach entsprechender Vereinbarung bereit ist.

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde erklärt, daß von Seiten der Gemeinde auf ein Verlesen verzichtet wird und er verweist auf die bisher vorgebrachten Erklärungen.

In weiterer Folge erklären sämtliche Anwesende, daß auf ein Verlesen der Verhandlungsschrift verzichtet wird.

Festgehalten wird noch, daß Herr Josef Hochleitner sich gegen 16.00 Uhr ohne Erhebung von Einwänden entfernt hat.

Herr Dr. Habart hat sich unter Hinweis auf sein Gutachten gegen 18.00 Uhr entfernt.

Es werden keine weiteren Erklärungen abgegeben.

Die Vertreter der Konsenswerberin nehmen das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis.

Herr Buchmeier stellt die Frage, ob aufgrund der von Dr. Wogroly getroffenen Aussage, wonach die Dichtungsbänder im Dehnfugenbereich im Laufe der Jahre ihre Funktionsfähigkeit verlieren können, eine entsprechende Störfallbehandlung vorgesehen ist, wird von Prof. Wogroly die Aussage getroffen:

Diese Bereiche, in welchen Dichtungsbänder vorhanden sind, sind besonders sorgfältig von der Konsenswerberin auf ihre Funktionstüchtigkeit laufend zu überprüfen.

Da nichts weiter vorgebracht wird, wird die Verhandlung um 18.50 Uhr geschlossen.

17/2 Stunden